

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 34 (1943)
Heft: 24

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Technische Mitteilungen — Communications de nature technique

Der Schutz schweizerischer Stauanlagen

699.85 : 627.82

Amtlich wird mitgeteilt:

Das Problem des wirksamen Schutzes unserer Stauanlagen war schon einige Jahre vor Ausbruch des Krieges Gegenstand eingehender Untersuchungen kompetenter Stellen. Nachdem nun mit der Ausdehnung des uneingeschränkten Luftkrieges, mit der Entwicklung immer grösserer Bombertypen und entsprechender schwererer Bombengewichte die Zerstörung von Staumauern im Ruhrgebiet praktisch durchgeführt worden war, zögerten der Bundesrat und der Oberbefehlshaber der Armee nicht, auch für unsere Anlagen die nötigen Konsequenzen zu ziehen und die entsprechenden Massnahmen unverzüglich anzuordnen. Auf Grund eingehender Untersuchungen einer aus Vertretern der zuständigen militärischen und zivilen Instanzen sowie unter Beizug von Fachexperten der ETH bestehenden Kommission hat alsdann der Bundesrat in einem Beschluss vom 7. September 1943 alle erforderlichen Massnahmen festgelegt.

Die Ausführung der getroffenen Vorkehrungen umfasst die weitere Verstärkung der aktiven und passiven Fliegerabwehr bei den Stauanlagen, die Anlage von Sperrseilen und Fangnetzen, die Tarnung auffälliger Mauerflächen sowie vor allem die Organisation der vorsorglichen Absenkung bei drohender Kriegsgefahr und im Kriegsfall auf eine Stauhöhe, bei welcher die Mauer gemäss eingehender Berechnungen auch durch die bisher bekannten schwersten Bomben kaum mehr zerstört werden kann. Ferner ist die Organisation eines

sicher wirkenden Wasseralarms für die durch allfällige Ueberschwemmungen bedrohten Gebiete getroffen worden, die die sofortige Evakuierung der Bevölkerung ermöglicht, wenn eine Staumauer oder ein Staudamm überraschend angegriffen und teilweise beschädigt werden sollte. Die angeordneten Massnahmen dürften genügen, grössere Katastrophen zu verhindern und wenigstens die Verluste an Menschenleben bei genauer Befolgung der für den Wasseralarm aufgestellten Vorschriften auf ein Minimum zu reduzieren.

Bundesrat und Armeekommando haben damit bei aller Rücksichtnahme auf die Energieversorgung unseres Landes, die notwendigen Vorkehrungen auch auf diesem Gebiet für den Kriegsfall getroffen.

Vom Kraftwerk Rapperswil-Auenstein

(Bull. SEV 1943, Nr. 18, S. 547)

Berichtigung

Die Mitteilung über das Kraftwerk Rapperswil-Auenstein enthält u. a. folgenden Satz:

«Dieser Generator liefert über 2 Transformatoren, wovon der eine 66 kV und der andere 132 kV Oberspannung hat, Energie an das SBB-Netz.»

Richtig sollte es heissen:

«Dieser Generator liefert seine Energie über 2 Dreiwicklungstransformatoren an das 66-kV- bzw. das 132-kV-Netz der SBB.»

Wirtschaftliche Mitteilungen — Communications de nature économique

Die Bündner Handelskammer zum Stausee Rheinwald

621.311.21(494.262.3)

Der Tagespresse entnehmen wir folgende Notiz:

Die Bündner Handelskammer hat sich in mehreren Sitzungen mit der Frage des Ausbaus der bündnerischen Wasserkräfte befasst. Auf Grund einer eingehenden Aussprache und nach Anhörung des befürwortenden und des ablehnenden Standpunktes wurde von der Handelskammer festgestellt: Die

volkswirtschaftliche Bedeutung der Hinterrhein-Kraftwerke mit dem Stausee Rheinwald tritt derart eindeutig in Erscheinung, dass ein weiteres Hinausschieben der Konzessionserteilung für den Stausee Rheinwald nicht verantwortet werden kann. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden wird deshalb gebeten, einen baldigen Entscheid im Sinne dieser Konzessionserteilung zu fällen, unter weitestgehender Wahrung der Interessen der ortsansässigen Bevölkerung des Rheinwaldes.

Verfügung Nr. 11 El

des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über die Verwendung von elektrischer Energie

(Neuanschlüsse)

(Vom 18. November 1943)

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,

gestützt auf die Verfügung Nr. 20 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. September 1942¹⁾ über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Verwendung von elektrischer Energie), verfügt:

Art. 1. Neuanschlüsse von Motoren und anderen elektrischen Verbrauchsapparaten mit einer Anschlussleistung von mehr als 50 kW bedürfen einer Bewilligung der Sektion für

¹⁾ Bull. SEV 1942, Nr. 20, S. 551.

Elektrizität des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes. Bei mehreren gleichzeitigen Neuanschlüssen gilt als massgebende Anschlussleistung die Summe der Anschlussleistungen.

Die Sektion für Elektrizität ist ermächtigt, an solche Bewilligungen alle Vorbehalte zu knüpfen, die geeignet sind, den Verbrauch elektrischer Energie an die Produktion anzupassen.

Gesuche sind an das Lieferwerk zu richten, das sie mit seinem Gutachten an die Sektion für Elektrizität weiterleitet.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 29. November 1943 in Kraft.

Verfügung Nr. 12 El

des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes über die Verwendung von elektrischer Energie

(Einschränkungen der Strassen-, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung, der Raumheizung und der Warmwasserbereitung)

(Vom 19. November 1943)

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt,

gestützt auf die Verfügung Nr. 20 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. September 1942¹⁾ über

¹⁾ Bull. SEV 1942, Nr. 20, S. 551.

einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie (Verwendung von elektrischer Energie), verfügt:

I. Strassen-, Schaufenster-, Reklamebeleuchtung und Firmenlichtschriften

Art. 1. Die Strassenbeleuchtung ist so einzuschränken, dass gegenüber dem auf Grund der Verdunkelungsvorschriften verbliebenen Normalverbrauch eine Einsparung von mindestens 50 % erzielt wird.

Art. 2. Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen aller Art sowie Firmenlichtschriften sind spätestens um 20.30 Uhr auszuschalten und dürfen vor dem nächsten Abend nicht wieder eingeschaltet werden. Bei ungenügender natürlicher Beleuchtung kann das Lieferwerk gemäss den Weisungen der Sektion für Elektrizität des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes (hinfort Sektion genannt) die Einschaltung tagsüber gestatten.

Die Einschränkungen gelten nicht für diejenigen Aussenbeleuchtungen, die von der Abteilung für passiven Luftschutz des eidgenössischen Militärdepartementes während der Verdunkelungszeit zugelassen werden.

II. Elektrische Raumheizung

Art. 3. Der Verbrauch elektrischer Energie für die Raumheizung ist untersagt.

Die Elektrizitätswerke, deren Absatzgebiet über 1600 m ü. M. liegt und deren Versorgungslage es erlaubt, können jedoch mit Ermächtigung der Sektion die elektrische Raumheizung in beschränktem Umfang zulassen.

Art. 4. Ausnahmen vom Verbot der elektrischen Raumheizung können gewährt werden:

- a) bei schweren Erkrankungen;
- b) für Haushaltungen mit Kindern unter 2 Jahren oder Personen über 65 Jahren, sowie für Sprech- und Behandlungszimmer von Aerzten und Zahnärzten, sofern die Zentralheizung nicht ausreicht und keine Einzelöfen eingerichtet werden können;
- c) wenn andere als elektrische Heizeinrichtungen fehlen und auch nicht erstellt werden können.

Gesuche sind schriftlich, im Fall lit. a) mit einem ärztlichen Zeugnis und in den Fällen von lit. b) und c) mit einer Bescheinigung des Kaminfegers, Feuerschauers oder Brennstoffamtes versehen, an das Lieferwerk zu richten.

III. Warmwasserbereitung

1. Haushaltungen

Art. 5. Die Wasserentnahme aus elektrischen Warmwasserspeichern für andere als Küchenszwecke ist nur an Samstagen und Sonntagen gestattet. Elektrische Warmwasserspeicher, die nicht für die Küche dienen, sind vom Verbraucher am Sonntag spätestens um 21.00 Uhr auszuschalten und dürfen nicht vor Freitag 21.00 Uhr wieder eingeschaltet werden.

Die Beschränkungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für den Warmwasserverbrauch für Kinder unter 2 Jahren und für Kranke.

Verbraucher, die neben elektrischen Warmwasserspeichern noch über andere Warmwasserspeicher oder -automaten verfügen, haben sämtliche elektrischen Warmwasserspeicher am Sonntag spätestens um 21.00 Uhr auszuschalten und dürfen diese nicht vor Freitag 21.00 Uhr wieder einschalten.

Bei zentralen, nur elektrisch heizbaren Warmwasserversorgungsanlagen in Mehrfamilienhäusern hat die Hausverwaltung dafür zu sorgen, dass der monatliche Verbrauch elektrischer Energie 70 % des durchschnittlichen monatlichen Verbrauches im ersten Quartal 1943 nicht überschreitet.

Bei zentralen Warmwasserversorgungsanlagen, die auch mit festen Brennstoffen betrieben werden können, ist der Verbrauch elektrischer Energie für die Warmwasserbereitung untersagt. Die Zuteilung von festen Brennstoffen erfolgt in diesem Fall nach den Grundsätzen, die für die Zuteilungen an nur mit festen Brennstoffen betriebene Anlagen gelten. Diese Zuteilung erfolgt für 3 Monate.

2. Kollektive Haushaltungen (Spitäler, Anstalten, Hotels, Pensionen usw.); Verwaltungen, Bureaux; mit dem Haushalt verbundene Berufe

Art. 6. Für Bäder und Toilette ist der Warmwasserverbrauch so zu beschränken, dass der monatliche Verbrauch

elektrischer Energie für diese Zwecke 50 % des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs im ersten Quartal 1943 nicht überschreitet.

Für die übrigen Zwecke ist der Warmwasserverbrauch so zu beschränken, dass der monatliche Verbrauch elektrischer Energie zur Warmwasserbereitung 85 % des entsprechenden durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs im ersten Quartal 1943 nicht überschreitet.

Bei Warmwasserversorgungsanlagen, die auch mit festen Brennstoffen betrieben werden können, ist der Verbrauch elektrischer Energie untersagt. Die Zuteilung von festen Brennstoffen erfolgt in diesem Fall für die Verbrauchergruppen III (Verwaltungen, Bureaux usw.) und IV (Hotels, Pensionen usw.) auf der Grundlage von 1 kg Kohle für je 20 kWh der für Warmwasserbereitung im Monat Oktober 1943 bezogenen elektrischen Energie; diese Zuteilung erfolgt für 3 Monate. Für die Verbrauchergruppe I (Spitäler, Anstalten) erfolgt die Zuteilung von festen Brennstoffen nach den Grundsätzen, die für die Zuteilungen an nur mit festen Brennstoffen betriebene Anlagen dieser Verbrauchergruppe gelten.

Art. 7. Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Sektion Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 6 gestatten. Gesuche sind schriftlich und in doppelter Ausfertigung an das Lieferwerk zu richten, das diese mit seiner Vernehmlassung an die Sektion weiterzuleiten hat.

3. Gewerbe sowie nicht mit dem Haushalt verbundene Berufe (einschliesslich Badanstalten)

Art. 8. Der monatliche Verbrauch elektrischer Energie zur Warmwasserbereitung für gewerbliche Zwecke ist auf höchstens 85 % des entsprechenden durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs im ersten Quartal 1943 einzuschränken.

Bei Warmwasserversorgungsanlagen, die auch mit festen Brennstoffen betrieben werden können, ist der Verbrauch elektrischer Energie zur Warmwasserbereitung untersagt. Die Zuteilung von festen Brennstoffen erfolgt in diesem Fall nach den Grundsätzen, die für die Zuteilungen an nur mit festen Brennstoffen betriebene Anlagen gelten.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9. Die Lieferwerke sind verpflichtet, die Einhaltung der in den Art. 2, 3, 5, 6 und 8 enthaltenen Bestimmungen gemäss den Weisungen der Sektion zu kontrollieren.

Verbraucher, deren Zähler nicht monatlich vom Lieferwerk abgelesen werden, sind verpflichtet, auf Verlangen des Lieferwerkes den Zähler an dem vom Lieferwerk bezeichneten Termin selbst abzulesen. Der Zählerstand ist jeweils auf einer vom Elektrizitätswerk zugestellten Kontrollkarte einzutragen, die jederzeit zur Verfügung der Kontrollorgane des Lieferwerkes zu halten ist.

Die Sektion ist ermächtigt, zur Erzielung der erforderlichen Einschränkungen auch für andere als in dieser Verfügung genannte Fälle einen zulässigen Höchstverbrauch festzusetzen.

V. Sanktionen

Art. 10. Bei Widerhandlungen von Verbrauchern gegen die Bestimmungen dieser Verfügung hat das Lieferwerk folgende Massnahmen zu treffen:

im Fall des *Art. 2*: Ausschluss der widerrechtlich benutzten Objekte von der Belieferung mit elektrischer Energie während der Dauer eines Monats,

im Fall der *Art. 3 und 5*: Plombierung der widerrechtlich benutzten Objekte für die Dauer der Einschränkungen; in schwereren Fällen ausserdem Unterbrechung jeglicher Stromabgabe während mindestens 3 Tagen,

bei Ueberschreitung des zulässigen Verbrauchs: Kürzung des für den folgenden Monat zulässigen Höchstverbrauches um den Mehrbezug; bei wiederholter Ueberschreitung Einstellung der Belieferung bis zum Ausgleich der rechtswidrig bezogenen Menge.

Bei Uebertretung der Vorschriften seitens eines Pauschalabnehmers ist das Lieferwerk verpflichtet, auf Kosten des Fehlbaren einen Zähler einzubauen.

Art. 11. Unabhängig von den auf Grund von Art. 10 verhängten Sanktionen werden Widerhandlungen von Verbrauchern oder Elektrizitätswerken gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelweisungen gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen

Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

VI. Inkrafttreten und Vollzug

Art. 12. Diese Verfügung tritt am 29. November 1943 in Kraft.

Die Sektion ist mit dem Vollzug und dem Erlass der Ausführungsvorschriften beauftragt.

Miscellanea

In memoriam

Paul Boucherot †. Nous avons appris avec un vif regret le décès de M. Paul Boucherot, professeur honoraire à l'Ecole de Physique et de Chimie industrielles de la Ville de Paris, survenu à Ardenne (Indre) le 17 août 1942, à l'âge de soixante-quatorze ans.

Tous les électriciens connaissent l'ampleur de l'œuvre de P. Boucherot¹⁾ dans l'électrotechnique des courants alternatifs, la hauteur de ses vues et l'originalité de ses conceptions. Théoricien et praticien, Paul Boucherot fut un inventeur fécond doué d'un étonnant esprit d'analyse et son nom restera indissolublement lié au développement de l'électricité industrielle.

W. E. Vieffhaus †. Am 29. Oktober 1943 starb durch Herzschlag im Alter von erst 52 Jahren der Direktor des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, Dipl. Ing. W. E. Vieffhaus. Während gut 4 Jahren leitete er als Nachfolger von Heinrich Blendermann mit entschlossener Tatkraft und mit grossem Geschick den VDE, für dessen Ziele er sich mit ganzer Person eingesetzt hat.

Am 11. August 1891 in Barmen geboren, studierte er 1911/13 Maschinenbau an der Technischen Hochschule Karlsruhe. Im ersten Weltkrieg zog er sich durch Absturz mit einem Militärflugzeug eine schwere Verletzung zu. Nach Beendigung seines Studiums in Hannover war er von 1920 bis 1938 als Betriebsingenieur und später als Betriebsführer bei dem Kabelwerk C. Reinshagen, Wuppertal-Ronsdorf, tätig. Seit Mai 1939 war er technischer Direktor und seit Mai 1940 alleiniger Geschäftsführer des VDE.

Der SEV bewahrt dem Verstorbenen ein ehrenvolles Andenken.

Persönliches und Firmen

(Mitteilungen aus dem Leserkreis sind stets erwünscht)

Eidg. Technische Hochschule. Anlässlich des ETH-Tages, am 13. November 1943, hat die Eidg. Technische Hochschule **Hermann Sieber**, den Direktor der Cellulosefabrik Attisholz A.-G. (Kollektivmitglied des SEV), in Würdigung seiner Verdienste um die Förderung der schweizerischen Zelluloseindustrie und damit unserer Waldwirtschaft, zum Doktor der technischen Wissenschaften ehrenhalber ernannt. Dr. h. c. Hermann Sieber ist Präsident des Schweizerischen Energiekonsumenten-Verbandes.

E. Moll, Ehrendoktor der Universität Bern. Dr. jur. **E. Moll**, Direktionspräsident der Bernischen Kraftwerke A.-G., Bern, Mitglied des SEV seit 1912, wurde am 20. November 1943 von der Universität Bern «als initiativer und unermüdlicher Förderer der bernischen und schweizerischen Elektrizitätswirtschaft» zum Ehrendoktor ernannt.

Motor-Columbus A.-G., Baden. Zum Direktor wurde ernannt der bisherige Vizedirektor Dr. F. Funk und zum Vizedirektor der bisherige Prokurist **W. Cottier**, Mitglied des SEV seit 1925.

¹⁾ Nos lecteurs trouveront dans la Revue générale d'Electricité, 2 janvier 1932, t. XXXI, p. 3-5, une notice biographique sur l'œuvre de P. Boucherot.

Société des câbles électriques, Cortaillod. Le conseil d'administration a nommé directeurs MM. **F. Stucki**, membre de l'ASE depuis 1938, et **E. Du Pasquier**, jusqu'ici fondés de pouvoir.

Therma A.-G., Schwanden. H. Utzinger, bisher Subdirektor, trat Ende September nach 30jähriger erfolgreicher Tätigkeit für die Therma A.-G. in den Ruhestand. An seine Stelle wählte der Verwaltungsrat **G. Steiner**, Kaufmann, der zum Prokuristen ernannt wurde. Gleichzeitig wurden zu Prokuristen ernannt **E. Hofmann** und **H. Ledermann**, Chef des technischen Offertenwesens.

Kleine Mitteilungen

621.311.153 : 621.33(494)
Energiewirtschaft der SBB im III. Quartal 1943. In den Monaten Juli, August und September 1943 erzeugten die Kraftwerke der SBB 189 Millionen kWh (III. Quartal des Vorjahres: 180 Millionen kWh), wovon 12 % in den Speicherkraftwerken und 88 % in den Flusswerken. Ueberdies wurden 23 Millionen kWh (30) Einphasenenergie bezogen (inkl. Lieferungen des Etzelwerkes) und 30 Millionen kWh (26) als Ueberschussenergie abgegeben. Die Energieabgabe an bahneigenen und bahnfremden Kraftwerken für den Bahnbetrieb betrug also 182 Millionen kWh (184).

Die Bedeutung des Gases in der schweizerischen Energiewirtschaft

620.9 : 662.76(494)

An der Festversammlung des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern aus Anlass des 100jährigen Bestehens der schweizerischen Gas-Industrie, am 5. September 1943, Bern, hielt u. a. Dr. H. Deringer, Winterthur, einen interessanten Vortrag über die technischen Leistungen der schweizerischen Gasindustrie¹⁾. Diesem entnehmen wir folgendes:

Mit dem Gas und dem Koks fügt sich die Gasindustrie in die Energiewirtschaft des Landes ein. Die Rolle der Gasversorgung im Haushalt für das Kochen und die Warmwasserbereitung geht aus der Steigerung des Gasverbrauches hervor. Die Gasproduktion beträgt 278 Millionen m³, davon gehen 80...85 % an den Haushalt für Kochen und Warmwasserbereitung. Die mit dem Gas vermittelte Bruttoenergie beträgt jährlich rund 1 100 Milliarden kcal (= 1100 Tcal); die Nutzenergie, ausgedrückt in den in der Elektrizitätswirtschaft gebräuchlichen Einheiten, beträgt rund 1 Milliarde kWh, bei einer Spitzenleistung von 1 Million kW.

Wärmemengenmässig spielt die Koksabgabe noch eine weit wichtigere Rolle; die Bruttowärmemenge in Koks beziffert sich auf rund das Doppelte derjenigen des Gases. 1935 wurden 353 000 t Koks abgegeben, wodurch ungefähr 1/3 des Koksbedarfes von Haushalt und Industrie gedeckt wurde.

¹⁾ Alle Festreden und Vorträge, worunter: 100 Jahre Gasindustrie in der Schweiz, von H. Zollikofer, Die technischen Leistungen der schweizerischen Gasindustrie, von H. Deringer, Winterthur, Die Bedeutung der schweizerischen Gasindustrie für die chemische Industrie unseres Landes, von E. E. Misslin-von Salis, Basel, finden sich im Monatsbulletin des SVGW 1943, Nr. 10.

Prüfzeichen und Prüfberichte des SEV

I. Qualitätszeichen für Installationsmaterial



für Schalter, Steckkontakte, Schmelzsicherungen, Verbindungsdosen, Kleintransformatoren.

----- für isolierte Leiter.

Mit Ausnahme der isolierten Leiter tragen diese Objekte ausser dem Qualitätszeichen eine SEV-Kontrollmarke, die auf der Verpackung oder am Objekt selbst angebracht ist (siehe Bull. SEV 1930, Nr. 1, S. 31).

Auf Grund der bestandenen Annahmeprüfung wurde das Recht zur Führung des Qualitätszeichens des SEV erteilt für:

Schalter

Ab 15. Oktober 1943

Rauscher & Stoecklin A.-G., Fabrik elektr. Apparate und Transformatoren, Sissach.

Fabrikmarke:  Firmenschild

Kastenschalter für 500 V 25 A.

Ausführung: für Aufbau in trockenen, feuchten und nassen Räumen. Kugelgriff. Blechgehäuse mit Gussdeckel. Sicherungen eingebaut.

Typ LSs 25 : dreipoliger Ausschalter Schema A.

Typ LSsO 25 : vierpoliger Ausschalter mit Nulleiterpol (3 P + N).

Typ LSsI 25 : dreipoliger Ausschalter Schema B (Sicherungen in der Anlaufstellung überbrückt).

Typ LSsU 25 : dreipoliger (3 P) od. vierpoliger (3 P + N) Umschalter für 1 Stromnetz und 2 Verbraucher.

Typ LSsR 25 : dreipoliger Drehrichtungsumschalter.

Typ LSs^M 25: Stern-Dreieckumschalter Schema D für Motoren (Sicherungen in der Sternstellung überbrückt).

Typ LSs^H 25: Stern-Dreieckumschalter Schema C für Heizungen.

Isolierte Leiter

Ab 1. November 1943

Schweizerische Isola-Werke, Breitenbach.

Firmenkennfaden: schwarz, weiss, verdreht.

Leichte Doppelschlauchschnur Cu-TDLn 0,75 mm², zwei- und dreidrig.

Sonderausführung mit Isolation aus thermoplastischem Kunststoff «Soflex».

Verwendung: an Stelle der normalisierten leichten Gummiderschnüre GDLn.

Vereinsnachrichten

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen der Organe des SEV und VSE

Vorstand VSE

Der Vorstand des VSE hielt am 10. November in Zürich unter dem Vorsitz von Herrn Direktor R. A. Schmidt eine Sitzung ab, in der verschiedene Geschäfte erledigt wurden; im besonderen kamen einige Beitragsgesuche, Fragen des KIAA, u. a. betr. Rohstoffbeschaffung, und des Tarifwesens zur Sprache. 1 Mitglied wurde in den Verband aufgenommen.

Im Anschluss daran wurde der 60. Geburtstag der Herren W. Trüb, Direktor des Elektrizitätswerkes Zürich (3. 11. 43), F. Kähr, Direktor der Centralschweizerischen Kraftwerke, Luzern (5. 11. 43), und R. A. Schmidt, Direktor der Energie de l'Ouest Suisse S. A., Präsident des VSE (7. 11. 43), in einfacher Weise gefeiert.

Fachkollegium 8 des CES

Normalspannungen, Normalströme und Isolatoren

Das FK 8 des CES hielt am 16. November 1943 in Zürich unter dem Vorsitz von Herrn Dr. A. Roth, Aarau, seine 24. Sitzung ab. Die Berücksichtigung der Höhenlage des Prüflokales und des Einflusses der Feuchtigkeit auf die Ueberschlagsspannung in Luft in den «Regeln für Spannungsprüfungen» wurde behandelt. Die Beratung des Entwurfes zu Regeln für Stützer zur Verwendung in elektrischen Hochspannungsanlagen wurden weitergeführt.

Fachkollegium 17 des CES

Hochspannungsschalter

Der Arbeitsausschuss des FK 17 hielt unter dem Vorsitz von Herrn Obering. H. Puppikofer am 23. November in Zürich eine Sitzung ab, an der der erste Entwurf der Regeln für Hochspannungsschalter beraten wurde.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft des SEV

Seit 27. Oktober 1943 gingen beim Sekretariat des SEV folgende Anmeldungen ein:

a) als Kollektivmitglied:

Audemars S. A., Studio d'Enregistrement, 15, Rue Général Dufour, Genève.

Neuenschwander & Zehnder, Beatengasse 11, Zürich.

b) als Einzelmitglied:

Baumgartner H., Elektroingenieur ETH, Freiestr. 102, Zürich 7.

Blumer W., Betriebsleiter, Zuchwilerstrasse 12, Solothurn.

Brauchli E., Elektroingenieur ETH, Konkordiastr. 7, Zürich 7.

Chalet P., ingénieur, 6, Rue Ecole de Commerce, Lausanne.

Conrad H., Elektrotechniker, Thuis.

Dürr A., Direktor der Schweiz. Isolawerke, Breitenbach.

Ehrat K., Elektroingenieur ETH, Schlossbergweg 6, Baden.

Eibi S., Elektroingenieur ETH, Landoltstrasse 17, Zürich 6.

Golay R., ingénieur-électricien, 7, Ch. des Allinges, Lausanne.

Häni P. W., Elektrotechniker, Pappelweg 47, Bern.

Kaufmann J., Adjunkt der Telephondirektion,

Wesemlinstrasse 18, Luzern.

Motschan A., Elektroingenieur ETH, Turnerstr. 44, Zürich 6.

Pfister W., Friedaustasse 19, Zürich.

Rège Ch., technicien-électricien, Poudrières 21, Neuchâtel.

von der Weid A., ingénieur-électricien EPF, Granges/Marly.

Wiederkehr J., Ingenieur, Triemlistrasse 87, Zürich 9.

c) als Jungmitglied:

Ebert W., cand. el.-ing., Stapferstrasse 1, Zürich 6.

Zeller P., stud. techn., Konolfingen.

Abschluss der Liste: 25. November 1943.

Vorort des

Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins

Unsern Mitgliedern stehen folgende Mitteilungen und Berichte des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung:

Teuerungszulagen an die Angestellten.

Protokoll vom 20. Oktober 1943 zum Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Ungarn vom 11. Oktober 1941.

Exportkurs für Kaufleute und Industrielle.